



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
Rue Montagne du Parc 4/Warandeberg 4 – 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 12. Oktober 2021

[...] [...] **Betrifft:** Klage in Bezug auf die Website *DogID*

Sehr geehrte Damen und Herren,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 8. Oktober 2021 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die die Ombudsfrau der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Namen eines Einwohners der Gemeinde Bütgenbach eingereicht hat.

Die Klage betrifft das Nichtvorhandensein der deutschen Fassung der Unterlage in Bezug auf die Information über den Datenschutz.

Es handelt sich um die Internetseite www.dogid.be/de/GDPR und den Link zur Unterlage (www.dogid.be/sites/default/files/claimprocedure_fr_part_association_num_rrrn_0.pdf).

In einem Schreiben vom 1. September 2021 hat die Gesellschaft Zetes, die die Belgische Vereinigung für die Identifizierung und Registrierung von Hunden (*DogID*) zu vertreten scheint, der SKSK Folgendes mitgeteilt (Übersetzung):

"(...)

Obwohl es sich bei der betreffenden Unterlage nicht um eine Unterlage handelt, die in den belgischen Rechtsvorschriften in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten vorgeschrieben ist, sondern um ein technisches Handbuch als Hilfe für die Nutzer der Website, hat Zetes dennoch beschlossen, für die deutsche Übersetzung der betreffenden Unterlage zu sorgen. Der Link zur betreffenden Seite wurde ebenfalls umbenannt.

Diese Änderungen werden unter Vorbehalt und ohne nachteilige Anerkennung vorgenommen.

Die Änderungen werden Anfang September 2021 wirksam.

(...) "

*
* *

Die Belgische Vereinigung für die Identifizierung und Registrierung von Hunden (BVIRH) ist eine Vereinigung, die vom Föderalstaat bestimmt wurde, um die Identifizierung und die

Registrierung von Hunden in Belgien zu organisieren, die seit dem 1. September 1998 Pflicht sind.

DogID ist (seit 2015) die neue Bezeichnung der Datenbank für die Identifizierung und Registrierung von Hunden in Belgien.

Die Belgische Vereinigung für die Identifizierung und Registrierung von Hunden (BVIRH) und *DogID*, die die Vorrechte übernommen hat, sind im Sinne von Artikel 1 § 1 Nr. 2 der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS) juristische Personen, die Konzessionäre eines öffentlichen Dienstes sind oder mit einem Auftrag betraut sind, der über die Grenzen eines Privatunternehmens hinausreicht und ihnen durch das Gesetz oder die öffentlichen Behörden im Rahmen des Gemeinwohls anvertraut worden ist.

Da die Tätigkeiten von *DogID* sich auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken, muss diese Gesellschaft als zentrale Dienststelle im Sinne der KGS betrachtet werden.

Eine Website und alle Unterlagen, die sie enthält, sind im Sinne der KGS eine für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachung und Mitteilung.

Gemäß Artikel 40 Absatz 2 der KGS werden Bekanntmachungen und Mitteilungen, die zentrale Dienststellen direkt an die Öffentlichkeit richten, der deutschsprachigen Bevölkerung in Deutsch zur Verfügung gestellt.

Da die Informationen über den Datenschutz auf der Website von *DogID* auch für die deutschsprachige Öffentlichkeit bestimmt sind, hätten sie daher auf Deutsch verfügbar sein müssen.

Die Klage wird daher als zulässig und begründet betrachtet.

Die SKSK nimmt zur Kenntnis, dass die betreffende Unterlage ins Deutsche übersetzt worden ist und dass der Link auf der betreffenden Website ebenfalls umbenannt worden ist.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE